

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Ressort Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

2. April 2014

Teilrevision Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet es als wichtig und notwendig, dass die Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels im Fachbereich Gesundheit angepasst wird. Dies auch deshalb, weil die Ausbildung in Pflege weiterhin und grösstenteils an der Höheren Fachschule (HF) erworben wird.

2. Grundsätzliches

Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften im Bereich der Pflege ist unumstritten. Für Inhaberinnen und Inhaber eines ehemaligen SRK-reglementierten Pflegediploms mit zusätzlich erworbenen Kompetenzen in einer höheren Fachausbildung (HöFa) II sollte daher eine rechtliche Grundlage für den nachträglichen Titelerwerb (NTE) eines Fachhochschultitels geschaffen werden.

3. Begründung

Die Inhaberinnen und Inhaber eines HöFa II-Abschlusses arbeiten heute sehr erfolgreich an Spitälern, Reha-Kliniken und Pflegezentren etc. als Pflegexpertinnen und Pflegeexperten. Sie sind gefragte Experten, weil sie als Zulassung für den Studiengang HöFa II eine berufliche Pflegepraxis von mindestens 3 Jahren 100 % vorweisen mussten. Das Tätigkeitsfeld einer HöFa II Fachperson beziehungsweise einer Pflegeexpertin/eines Pflegeexperten ist vielseitig. Sie verfügt über vertiefte Kompetenzen in den Bereichen Pflege-theorien, Wissenschaft, Methodik, Pädagogik, Forschung und Forschungsanwendung, Qualitäts- und Organisationsentwicklung. Diese Fachperson arbeitet situativ in der direkten Pflege mit. Sie ist verantwortlich für die fachliche Beratung der Pflegeteams. Sie erarbeitet strategischen Pflegeziele und unterstützt die Fachpersonen in ihrer Rolle und in ihren Tätigkeiten und sie evaluiert gemeinsam mit ihnen die angewendeten pflegerischen Massnahmen. Sie formuliert präventive Gesundheitsthemen und setzt diese gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten, den Pflegefachpersonen sowie den Angehörigen um. Sie ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und formuliert im Auftrag der Betriebsleitung die entsprechenden Pflegestandards und Pflegerichtlinien

und berät die Pflegeteams bei der Umsetzung. Sie initiiert und erfasst den Veränderungsbedarf bezüglich der Pflegeentwicklung und führt Pflegeprojekte durch und sie fördert die ergebnisorientierte Pflege. Sie arbeitet in Forschungsprojekten mit und sie ist verantwortlich für die kontinuierliche Fortbildung des Pflegepersonals. Ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe ist bei dieser Fachgruppe nicht erforderlich.

Die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber eines HöFa I-Abschlusses arbeitet in der Regel ebenfalls an Spitälern, Rehakliniken, Pflegezentren etc. Das Tätigkeitsfeld einer HöFa I Fachperson ist explizit auf die Vertiefung des Pflegeprozesses ausgerichtet, indem sie mehrheitlich in der direkten Pflege arbeitet. Sie unterstützt die Pflegeteams in der Bewältigung von komplexen Situationen und verfügt über die notwendigen Kompetenzen, die Pflegequalität zu prüfen und entsprechende Massnahmen für eine Optimierung einzuleiten.

Das Tätigkeitsfeld einer Absolventin mit Höherem Fachdiplom in Spitex-Pflege und Gemeindepsychiatrie ist vergleichbar mit demjenigen einer HöFa I Fachperson. Der Unterschied liegt lediglich im Berufsfeld. Diese Personen arbeiten meistens im Umfeld der Patienten zu Hause oder in der Psychiatrie oder Gerontopsychiatrie. Ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe zwecks Erwerb zusätzlicher Kenntnisse über Wissenschaft, Methodik, Forschung, Qualitäts- und Organisationsentwicklung erachten wir bei diesem Profil als gerechtfertigt.

4. Revidierte Artikel

Der Regierungsrat des Kantons Aargau vertritt die Auffassung, dass es im Hinblick auf den ausgewiesenen Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich bildungsökonomisch effizient ist, wenn hochqualifizierte Personen einen entsprechenden Titel nachträglich erwerben können, um damit direkt zu weiterführenden Studien zugelassen zu werden.

Mit den revidierten Art. 1 Abs. 3 a und d und Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels sowie mit den entsprechenden Erläuterungen ist der Regierungsrat einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- stefanie.haab@sbfi.admin.ch